garanto

Die Gewerkschaft des Zoll- und Grenzwachtpersonals | Le syndicat du personnel de la douane et des gardes-frontière | Il sindacato del personale delle dogane e delle guardie di confine

Factsheet

Freiwilliger vorzeitiger Altersrücktritt und Beteiligung des Bundes

Voraussetzungen

Die neuen Regelungen gelten für alle Bundesangestellte. Spezielle Bedingungen gibt es für die Grenzwächter und Grenzwächterinnen. Der Altersrücktritt ist in der Verordnung für Angehörige der besonderen Personenkategorien (VPABP) festgelegt.

Die neuen Anpassungen bei den Überbrückungsrenten wurden nötig, weil das Parlament im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-19 beschlossen hat, Art. 32f BPG dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung des Bundes entfällt, sich an den Überbrückungsrenten zu beteiligen. Das heisst, dass Bundesangestellte keine Überbrückungsrenten mehr bezahlt erhalten.

Freiwillige vorzeitige Pensionierung

Man kann weiterhin freiwillig vorzeitig in Pension gehen. Der Bund beteiligt sich jedoch nicht länger an einer Überbrückungsrente. Neu wird die Beteiligung des Bundes ab dem 62. Altersjahr auf Funktionen beschränkt, welche andauernd hohe psychische und physische Belastungen aufweisen. Das EPA hat in der Zwischenzeit entschieden und die Liste veröffentlicht. Innerhalb der EZV kommen nur die Zollfahnder weiterhin in den Genuss der Beteiligung des Bundes an einer Überbrückungsrente. Garanto hat sich im Vernehmlassungsverfahren für eine grosszügige Lösung eingesetzt, ist aber nicht durchgedrungen, trotz Hilfe aus der EZV. Es muss bald ein neuer Anlauf genommen werden, die Liste zu Gunsten von Funktionen innerhalb der EZV zu ergänzen.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Das heisst alle vor dem 1. Juli 1958 Geborenen kommen noch in den Genuss der bestehenden Regelung.

Unfreiwillige vorzeitige Pensionierung

Vorzeitige Pensionierungen infolge von Krankheit oder einer Reorganisation werden mit Art 105a 105b und 106a BPV und mit Hilfe des Sozialplanes abgewickelt. Der Bund kann sich an einer Überbrückungsrente beteiligen. Dies gilt für Personen, welche das 60. Altersjahr vollendet haben. Es kann auch mit einer Abgangsentschädigung gerechnet werden. Die Abgangsentschädigung richtet sich nach Punkt 15 im Sozialplan. Bei der Höhe der Überbrückungsrente besteht ein gewisser Spielraum, der verhandelt werden kann.

Pensionierung für Angehörige des Grenzwachtkorps

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 über die Details betreffend Pensionierungsalter für die Angehörigen des Grenzwachtkorps (AdGWK) entschieden. Das ordentliche Pensionierungsalter (64 für Frauen und 65 für Männer) gilt nun auch für die AdGWK.

Am 1. Januar 2020 erfolgt die Umstellung. Für alle, welche dann jünger als 50 Jahre sind oder weniger als 23 Dienstjahre absolviert haben gilt die neue Regelung. Die AdGWK bestimmen künftig selbst, ob und wann sie sich vorzeitig pensionieren lassen möchten. Mit den zusätzlichen Beiträgen erhalten sie den finanziellen Spielraum, der ihnen eine vorzeitige Pensionierung ab 62 Jahren ermöglichen soll.

Weitere Infos siehe Infobulletins der EZV-

Garanto Zentralsekretariat

Mitte Mai 2019